

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT  
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 29**

**Ansbach, 07.07.2025**

Allgemeinverfügung Wasserrecht Fernwasserversorgung Franken  
(FWF)

Seite 2

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

## Wasserrecht;

### Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus dem Gewinnungsgebiet für die Brunnen H1, H3-H9 und M1-M5 der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes der FWF

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus dem Gewinnungsgebiet für die Brunnen H1, H3-H9 und M1-M5 der Fernwasserversorgung Franken erlässt das Landratsamt Ansbach gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgende vorläufige Anordnung als

#### Allgemeinverfügung

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Übersichtslageplan als Zone II, Zone IIIA und Zone IIIB dargestellten Flächen liegen, sind folgende Handlungen mit sofortiger Wirkung gemäß den folgenden Maßgaben verboten oder nur beschränkt zulässig:

entspricht Zone	III B	III A	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"><li>- mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen,</li><li>- wenn unbelastetes Fremdmaterial vergleichbarer Durchlässigkeit verwendet wird</li><li>- sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird</li></ul>		verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	---		verboten, ausgenommen Sanierung/ Erneuerung im Zusammenhang mit bestehenden Gebäuden und Anlagen
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

entspricht Zone		III B	III A	II
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Die Regelungen der AwSV sind zu beachten. Abweichend von § 2 Abs. 2 AwSV gilt als Schutzgebiet der innere und äußere Bereich der weiteren Zone (Zone III A und Zone III B dieser Allgemeinverfügung).		verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter</li> <li>- den kurzfristigen Umgang (wenige Tage) mit Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2</li> </ul>		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu errichten oder zu erweitern	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise,</li> <li>- für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung,</li> </ul> wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in III B	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten, mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Entlastungssysteme, die durch gesetzliche Regelungen notwendig werden	verboten
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

entspricht Zone		III B	III A	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen</li> <li>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird		verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- wie in Zone II</li> </ul>		nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>

entspricht Zone		III B	III A	II
4.2	Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>		verboten
4.6	Großveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und/oder mehr als 1.000 zu erwartenden Besuchern durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)</li> </ul>		verboten
4.7	Geländemotorsport	verboten		
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	verboten
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten		
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				

entspricht Zone		III B	III A	II
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.1 und 3.7 und</li> <li>- wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt; eine Gründung bis zur Frostsicherheit ist zulässig</li> </ul>	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.1 und 3.7 und</li> <li>- wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt; eine Gründung bis zur Frostsicherheit ist zulässig</li> </ul>	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	Verboten, wenn Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan nicht längstens bis 30.05.2025 rechtsverbindlich erlassen wurde	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Anforderungen der AwSV eingehalten werden</li> <li>- wenn die Baumaßnahme bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Einsichtnahme vorgelegt wird</li> </ul>		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärsubstrat zu erweitern	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)</li> <li>- wenn die Baumaßnahme bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Einsichtnahme vorgelegt wird</li> </ul>		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m<sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4</li> <li>- wenn die Baumaßnahme bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen</li> </ul>		verboten

entspricht Zone		III B	III A	II
		spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Einsichtnahme vorgelegt wird		
5.6	Windkraftanlagen zu errichten	zulässig unter Beachtung der notwendigen standortangepassten Auflagen für den Grundwasserschutz		verboten
5.7	Biogasanlagen zu errichten	verboten		
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig wie bei Nr. 6.2</li> <li>- verboten für Gärrückstände aus Biogasanlagen, wenn das Ausgangsmaterial nicht aus land- oder forstwirtschaftlicher Grundproduktion, Wirtschaftsdünger oder aus Rückständen der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte stammt</li> </ul>		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenommen Grüngutkompost und Bioabfallkompost (die Anforderungen der Bioabfallverordnung sind einzuhalten)		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur zulässig in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.7	Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkürungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhlen Vergraben von Wild/Wildresten	---		verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	---	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	

entspricht Zone	III B	III A	II
6.11 besondere Nutzungen (z.B. Hopfen-, Tabak-, Gemüseanbau, Bauschulen, etc.) neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.12 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	größer 5.000 m <sup>2</sup> nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	größer 1.000 m <sup>2</sup> nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.13 Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 2500 Festmetern zulässig	verboten	

Die Grenzen des Gebiets, auf das sich diese Anordnung bezieht, sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Ansbach und in den Gemeinden Dürrwangen und Langfurth niedergelegt sind; diese können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Detailpläne auf der Homepage des Landkreises Ansbach ([www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)) einsehbar. Veränderungen der Grundstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Gebiet dieser Anordnung gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Anordnungsgebietes nicht.

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen aus Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Befreiung
  - 3.1 Das Landratsamt Ansbach kann von den Verboten und Beschränkungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
  - 3.2 Das Landratsamt Ansbach hat von den Verboten und Beschränkungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird.
  - 3.3 Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer/Verursacher verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
4. Entschädigung und Ausgleich
  - 4.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. den §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.
  - 4.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch

verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

5. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten oder Beschränkungen zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Ansbach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Inkrafttreten einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen H1, H3-H9 und M1-M5 der Fernwasserversorgung Franken außer Kraft. Unabhängig davon tritt Sie spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Frist von drei Jahren kann um ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, 03.07.2025

gez.



**Dr. Jürgen Ludwig**  
Landrat

